

Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kt. Schwyz

## 8.11 Immissionsschutz

- Lärmimmissionen durch Kuhglocken.
- Koordination mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Erw. 1.1).
- Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes für den Vollzug der LSV bei von landwirtschaftlicher Tierhaltung ausgehendem Lärm (Erw. 2.4).
- Die vom Regierungsrat angeordneten Immissionsschutzmassnahmen (Glockentragverbot im offenen Laufstall, im Hofgelände sowie auf einem unmittelbar an die Wohnzone angrenzenden Grundstück während der Nacht) sind ausreichend (Erw. 3 – 4).

## Aus den Erwägungen:

1.1 ... Die umstrittene Sanierungsverfügung des Landwirtschaftsamtes vom 30. März 2007 ging über die mit zivilrechtlichem Vergleich vereinbarten Massnahmen hinaus. Die Nachtweide wurde auf dem ganzen Landwirtschaftsbetrieb verboten und hinsichtlich eines Teils einer Parzelle, welche teilweise an Wohngebiet grenzt, wurde auch tagsüber das Weidenlassen von Tieren mit Glocken verboten. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss entspricht nun im Ergebnis wieder dem zivilrechtlichen Vergleich, indem das Glockentragverbot in räumlichem Umfang auf den Stall, das unmittelbare Hofgelände und KTN ..3 sowie in zeitlicher Hinsicht auf die Nacht (20.00 bis 07.00 Uhr) beschränkt wurde.

Der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionsschutz stehen an sich selbständig nebeneinander. Dennoch verlangen die allgemeinen Gebote der widerspruchsfreien und koordinierten Anwendung der Rechtsordnung den sachgerechten Einbezug von und die möglichst weitgehende Rücksichtnahme auf Normen und Regelungen anderer Rechtsgebiete zum gleichen Gegenstand. Die rechtsanwendenden Behörden haben demnach in diesem Sinne auf eine Harmonisierung des Immissionsschutzes hinzuwirken (vgl. BGE 126 III 223 E. 3c m.H.). In diesem Sinne darf das Ergebnis der zivilrechtlichen Auseinandersetzung in derselben Streitsache im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht ausser Acht gelassen werden.

. . .

2.4 Grundsätzlich unbestritten ist, dass im Kanton Schwyz das Landwirtschaftsamt für den Vollzug der Lärmschutzverordnung bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen zuständig ist (§ 30 der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz, VVUSG, SRSZ 711.111) und dass Lärmimmissionen

ausgehend vom gesamten landwirtschaftlichen Betrieb (somit auch Immissionen ausgehend von weidenden Kühen) nach den Vorschriften des USG und der LSV über ortsfeste Anlagen zu beurteilen sind. Die Beschwerdeführer bestreiten denn auch nicht, dass die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen zur lärmschutzrechtlichen Emissionsbegrenzung im vorliegenden Fall korrekterweise beim Landwirtschaftsamt liegt und dem Gemeinderat gestützt auf das Umweltschutzrecht diesbezüglich keine Kompetenzen zukommen.

... Der von Kuh- und anderen Tierglocken ausgehende Lärm steht zweifellos im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, auch dann, wenn die Tiere sich nicht unmittelbar auf dem Hofgelände sondern ausserhalb auf der Weide befinden. Auch das bewirtschaftete Land gehört zum Betrieb und das USG ist auf Lärm anwendbar, der vom Betrieb der Weiden ausgeht (vgl. Monika Kölz-Ott, Die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften auf menschlichen Alltagslärm und verwandte Lärmarten, URP 1993, S. 397). Das Landwirtschaftsamt und der Regierungsrat haben somit zu Recht festgehalten, dass die bundesrechtlichen Umweltschutz- und Lärmvorschriften anwendbar sind, wenn es um die Beurteilung von Lärm geht, der von Kuh- und anderen Tierglocken ausgeht. Entsprechend ist für Massnahmen in diesem Zusammenhang im Kanton Schwyz das Landwirtschaftsamt zuständig.

. . .

3.3 Das Umweltschutzrecht sieht für Lärmimmissionen unterschiedliche Regelungen vor, je nachdem ob es um Lärm ausgehend von neuen Anlagen oder ausgehend von alten (vor Inkrafttreten des USG, d.h. 1. Januar 1985 bestehenden) Anlagen geht. Bestehende Anlagen haben grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte einzuhalten (vgl. Art. 16 USG). Neue ortsfeste Anlagen haben die Planungswerte einzuhalten (vgl. Art. 25 USG, Art. 7 LSV). Für die Änderung bestehender ortsfester Anlage sieht die LSV vor, dass die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden müssen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Abs. 1 LSV). Bei wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV).

Die Immissionsgrenz- und Planungswerte werden vom Bundesrat festgelegt (Art. 13 und 23 USG), wobei die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 15 USG). Die Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten (Art. 23 USG).

3.4 Zu beachten gilt des Weiteren – bezüglich sämtlicher Anlagen (vorbestehende und neue) – das Vorsorgeprinzip im Sinne von Art. 11 USG. Gestützt auf dieses Prinzip muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unnötiger Lärm vermieden werden, falls sich erweist, dass die Massnahmen zur Emissionsbegrenzung technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind (BGE 115 lb 446 E. 3d; 126 ll 300 E. 4c/bb m.H.). Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinne nicht nötige Lärm völlig untersagt werden müsste. Es gibt keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige,

nicht erhebliche Störungen hinzunehmen (Art. 15 USG; BGE 123 II 325 E. 4d/bb; 126 II 300 E. 4c/bb m.H.).

3.5 ... Der Landwirtschaftsbetrieb bestand schon bei Inkrafttreten des USG (1. Jan. 1985). Allerdings wurde der Stall beim Wiederaufbau neu als offener Laufstall konzipiert und es ist davon auszugehen, dass die Geräusche aus dem Stall bei einer offenen Gestaltung für die Umgebung besser wahrnehmbar sind als bei einem geschlossenen Objekt. Vorliegend geht es jedoch einzig mehr um den Lärm von weidenden Kühen. Im Stall dürfen die Kühe auch gemäss dem angefochtenen Regierungsratsbeschluss keine Glocken mehr tragen und diese Massnahme blieb unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der Beweidung des Landwirtschaftsbetriebes durch Kühe hat der Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Gebäude zu keinen Änderungen geführt. Für die Beurteilung dieser Immissionen ist somit nicht auf Art. 23 USG abzustellen, sondern es sind vielmehr die Bestimmungen von Art. 15 aber auch von Art. 11 USG zu berücksichtigen.

3.6 Die Lärmimmissionen ortsfester Anlagen sind grundsätzlich anhand der vom Bundesrat festgelegten Belastungsgrenzwerte (Anhänge 3-8 LSV) zu beurteilen (Art. 40 Abs. 1 LSV). Für die Lärmbelastung durch Glockengeläut hat der Bundesrat jedoch keine Grenzwerte festgelegt. Fehlen solche Werte, so müssen die Lärmimmissionen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Einzelfall nach den Kriterien von Art. 15 USG bewertet werden (Art. 40 Abs. 3 LSV; BGE 126 II 300 E. 4c/aa, 126 II 366 E. 2c, 1A.195/2006 vom 17. Juli 2007, E. 3.3). Wo die Anwendung von Planungs- oder Alarmwerten in Frage steht, sind überdies die Art. 19 und 23 USG heranzuziehen (Christoph Zäch/Robert Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., N 41 zu Art. 15). Wie bereits in Erw. 3.5 dargelegt, wurden vorliegend von der Vorinstanz zu Recht die Kriterien von Art. 15 USG herangezogen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern es ist eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen (BGE 126 II 300 E. 4c/aa, 126 II 366 Erw. 2c m.H., 1A.195/2006 vom 17. Juli 2007, E. 3.3; Zäch/Wolf, a.a.O., N 25 zu Art. 15).

Die Lärmschutzvorschriften des Umweltschutzgesetzes sind in erster Linie zugeschnitten auf Geräusche, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Diese können grundsätzlich mit geeigneten Massnahmen an der Quelle reduziert werden, ohne dass dadurch die entsprechenden Tätigkeiten als solche in Frage gestellt werden. Daneben gibt es jedoch auch Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen. Dazu gehören beispielsweise das Läuten von Kirchen- oder Kuhglocken, das Musizieren sowie das Halten von Reden mit Lautverstärkern an Anlässen in der Öffentlichkeit. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Derartige Lärmemissionen als unnötig und unzulässig zu qualifizieren, würde implizieren, die betreffende Tätigkeit generell als unnötig zu betrachten. Die Rechtsprechung hat im Allgemeinen solche Emissionen zwar aufgrund des Umweltschutzgesetzes beurteilt,

aber zugleich unter Berücksichtigung des Interesses an der Lärm verursachenden Tätigkeit diese nicht völlig verboten, sondern bloss einschränkenden Massnahmen unterworfen (BGE 126 II 366 E. 2d). Da eine Reduktion der Schallintensität meist den mit der betreffenden Tätigkeit verfolgten Zweck vereiteln würde, bestehen die emissionsbeschränkenden Massnahmen in der Regel nicht in einer Reduktion des Schallpegels, sondern in einer Einschränkung der Betriebszeiten (BGE 126 II 366 E. 2d m.H.; André Schrade/Theo Loretan, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., N 29 zu Art. 12). Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Zu beachten sind insbesondere der Charakter des Lärms, Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung der betroffenen Zone (BGE 126 II 300 E. 4c/cc, 126 II 366 E. 2d). Den örtlichen Behörden ist ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, soweit es sich um Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt (BGE 126 II 300 E. 4c/dd, 126 II 366 E. 2d).

- 4.1 Vorliegend verlangen die Beschwerdeführer sinngemäss einerseits ein Verbot, die Tiere mit Glocken auf KTN ..3 (nördlicher Teil) auch tagsüber weiden zu lassen. und andererseits auf allen Weiden ein Verbot, die Tiere in der Nacht mit Glocken weiden zu lassen. Zunächst ist festzuhalten, dass sich bezüglich des Tragenlassens von Glocken tagsüber keine Abweichung vom Entscheid des Regierungsrates rechtfertigt. Tagsüber stellt das Tierglockengeläut im ländlich geprägten Dorf ..., das praktisch vollständig von Landwirtschaftszonen umgeben ist, ein durchaus ortsübliches Geräusch dar, das von vielen Menschen geschätzt, kaum aber je als Störung empfunden wird. Vorliegend kommt hinzu, dass die beschwerdeführerischen Grundstücke nicht direkt an KTN ..3 grenzen, sondern zumindest durch eine Strasse von KTN ..3 getrennt sind. Die Kühe befinden sich im Übrigen auch nicht täglich auf der Weide auf KTN ..3, sondern witterungs- und jahreszeitlichbedingt sowie aufgrund der beschränkten Bewirtschaftungskapazität einer Weide werden Kühe in der Regel nicht mehr als sechs bis acht Mal pro Jahr während jeweils wenigen Tagen auf eine bestimmte Weide gelassen. Die Zeit, in welcher die Kühe auf KTN ..3 weiden können, ist somit sehr beschränkt. Von einer erheblichen Störung der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden im Sinne von Art. 15 USG kann – zumindest tagsüber – bei einer Beweidung von Tieren mit Glocken auf KTN .. 3 nicht gesprochen werden.
- 4.2 Hinsichtlich der Nacht liegen rechtskräftige Einschränkungen bezüglich des Stalles inkl. Umgelände sowie KTN ..3 vor. Auf diesen Grundstücken ist in der Nacht (zwischen 20.00 und 07.00 Uhr) das Weidenlassen von Tieren mit Glocken verboten. Die Beschwerdeführer verlangen sinngemäss auch ein Verbot hinsichtlich der Grundstücke KTN ..4 und ..5.

Das Grundstück KTN ..5 liegt etwas über 60 m und das Grundstück KTN ..4 über 100 m von der Wohnzone und den beschwerdeführerischen Grundstücken entfernt. Die beschwerdeführerischen Grundstücke liegen in der Empfindlichkeitsstufe II, in welcher nachts ein Immissionsgrenzwert Lr von 50 dB(A) sowohl für Industrie- und Gewerbelärm als auch für Strassen- und Eisenbahnlärm gilt (LSV Anhang 6 Art. 2, Anhang 3 Art. 2 und Anhang 4 Art. 2) und in der keine störenden Betriebe zugelassen sind (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV). Das Bezirksgericht X hat anlässlich von zwei Augenscheinen vor Ort im Haus der Beschwerdeführer Ziff. 1, bei welchen sich die Tiere im Laufstall befanden, lediglich bei geöffneter Tür bzw. bei vollständig geöffnetem Fenster Geräusche aus dem Stall festgestellt, wobei diese als nicht laut

und auch nicht störend bezeichnet wurden. Bei leicht geöffnetem Fenster sei es sehr ruhig und nur ab und zu sei ein leises Gebimmel feststellbar, welches durch die Geräusche der hauseigenen Heizung jedoch übertönt würden (Urteil vom 28. April 2006). Die Beschwerdeführer Ziff. 1 haben in der Folge selber die Messung der nächtlichen Immissionen durch Kuhglocken veranlasst. Eine der Messungen (Firma X) wurde nicht von einem Akustiker gemacht und es ist aus dem entsprechenden Bericht im Übrigen nicht ersichtlich, wo die Tiere sich während den Messungen befanden (Stall, Weide). Diese Messung liefert keine verwertbaren Anhaltspunkte für die Beurteilung der Immissionen. Die andere Messung wurde von einem Akustiker vorgenommen. Anlässlich dieser Messungen während mehreren Tagen im Juli und August 2006 wurde im Wesentlichen Glockenlärm aus dem Stall festgestellt. Nur während zweier Messungen (von insgesamt 19) wurde Glockenlärm von Kühen auf der Weide gemessen. Die Kühe befanden sich aber gemäss dem Bericht auf der Weide nordwestlich des Stalls, d.h. auf KTN ..3, wo ein Weidenlassen von Tieren mit umgehängten Glocken gemäss Regierungsratsbeschluss nicht mehr zulässig ist. Bei diesen Messungen wurden (Mittel-)Werte von 43,5 dB(A) sowie 43,1 dB(A) festgestellt. Bei einer Beweidung auf den weiter entfernteren KTN ..4 und ..5 ist von tieferen Werten auszugehen, da sich der Pegel mit zunehmendem Abstand reduziert (vgl. Robert Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., N 14 zu Vorbem. zu Art. 19-25).

Diese Messdaten können jedoch nicht mehr als Anhaltspunkte liefern für die Beurteilung der Lärmimmissionen durch Kuhglocken. Eine sinngemässe Anwendung von Grenzwerten, namentlich der Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, ist demgegenüber problematisch, da Belastungsgrenzwerte nur aussagekräftig sind in Verbindung mit den auf sie zugeschnittenen Mess- und Beurteilungsverfahren (Zäch/Wolf, a.a.O., N 42 zu Art. 15; BGE 1A.195/2006 vom 17. Juli 2007, E. 3.3). Es gilt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass gemäss der LSV die Störungswirkung des Lärms sich nicht nur aus dem gemessenen Schallpegel (zumeist Mittelwert) ergibt, sondern dass zusätzlich eine oder mehrere Pegelkorrekturen K zu berücksichtigen sind, welche die relative Lästigkeit der fraglichen Geräusche kennzeichnen. Solche Pegelkorrekturen, welche z.B. für Industrie- und Gewerbelärm im Gesetz fest vorgegeben sind (vgl. LSV Anhang 6 Ziff. 33), wurden – soweit ersichtlich – im Rahmen der von den Beschwerdeführern 1 veranlassten Lärmmessung nicht berücksichtigt; für Glockenlärm sieht das Gesetz solche auch nicht vor; das heisst aber nicht, dass sich eine allfällige Lästigkeit von Glockenlärm einzig aus der Höhe des gemessenen Schallpegels ergibt. Auch von daher ist die bei den Akten lieg ende Schallpegelmessung des Glockenlärms lediglich ein Anhaltspunkt bei der Beurteilung der Lärmimmissionen.

Ein weiterer Anhaltspunkt ist der Erfahrungsgrundsatz, dass Geräusche im Bereich bis 30 dB(A) als sehr leise zu betrachten sind (Flüstern, Blätterrauschen). Ein mit nicht mehr als 40 dB(A) belastetes Wohnquartier gilt als ruhig. Bei 55 dB(A) fühlen sich etwa 15% der Betroffenen erheblich gestört, bei 65 dB(A) – je nach Lärmart – zwischen 30% (Eisenbahnlärm) und 60% (Strassenverkehrslärm) (Heribert Rausch/Arnold Marti/Alain Griffel, Umweltrecht, Zürich 2004, Rz 282).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Berücksichtigung sämtlicher vorstehend dargelegter Umstände und des Grundsatzes, dass auf eine Harmonisierung des zivilrechtlichen und des öffentlichrechtlichen Immissionsschutzes zu achten ist, der angefochtene Beschluss auch hinsichtlich der

angeordneten bzw. anerkannten Massnahmen für die Nacht nicht zu beanstanden ist. Insbesondere aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen den betroffenen Grundstücken und den Weiden auf KTN ..4 und ..5 kann ausgeschlossen werden, dass von den Kuhglocken erhebliche Störungen im Wohlbefinden der Bevölkerung ausgehen (Art. 15 USG). Wie bereits erwähnt rechtfertigen untergeordnete Störungen grundsätzlich keine Massnahmen. Das Gesetz anerkennt damit, dass menschliche Aktivitäten oder vom Menschen veranlasste Aktivitäten in der Regel mit Geräuschimmissionen verbunden sind, die auf andere Menschen einwirken. Es besteht ein Toleranzspielraum, in dem gewisse Störungen bzw. Belästigungen hingenommen werden müssen (Zäch/Wolf, a.a.O., N 23 zu Art. 15). Berücksichtigen durfte die Vorinstanz bei der Interessenabwägung im konkreten Fall auch den Umstand, dass es im schwyzerischen Voralpengebiet einer alt hergebrachten Tradition entspricht, das Vieh Glocken tragen zu lassen. Die meisten Menschen schätzen dieses Glockengeläut und fühlen sich dadurch nicht gestört. Ein vollständiges Glockentragverbot auf der gesamten Liegenschaft – die wie bereits erwähnt vollumfänglich in der Landwirtschaftszone liegt und die nur im Bereich KTN ..3 an die Wohnzone grenzt – wäre bei dieser Sachlage klar unverhältnismässig (vgl. Kölz, Die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften auf menschlichen Alltagslärm und verwandte Lärmarten, URP 1993, S. 397). ...

(VGE III 2008 13 vom 2. April 2008).